

Tischvorlage
Gemeinderat 15.02.2023, TOP 6, öffentlich
Anlage 3 zur GD 041/23

In Ergänzung zur GD 041/23 reichen wir in der Tischvorlage weitergehende Begründungen für die vorgeschlagene Änderung der ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach.

Änderung der Wertgrenzen für die Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen in § 12 Nr. 34 und § 22 Nr. 8 der Hauptsatzung

Die bisherigen Wertgrenzen bestehen seit 1998 (Neufassung der Hauptsatzung aufgrund Einführung der dezentralen Ressourcenverantwortung bei der Stadt):

Verwaltung:	bis 60.000 €
Beschließender Ausschuss:	60.001 - 150.000 €
Gemeinderat:	über 150.000 €

Seit 1998 hat der Wert von Erbschaften und Vermächtnissen in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund allgemeiner Wertsteigerungen und stark angestiegener Vermögenszuwächse deutlich zugenommen, v.a. durch gestiegene Immobilienpreise und andere Vermögenswerte. Die Höhe der Nachlassfälle aus den letzten Jahren lag zwei Mal über 1 Mio. €, und einmal bei 200.000 €. Insgesamt handelte es sich um 5 Erbschaften, bei denen für 2 der Fälle die Verwaltung nach den alten Wertgrenzen zuständig war. Erbschaften bzw. Vermächtnisse ohne Immobilien liegen in der Regel deutlich unter 250.000 €, während Zuwendungen von Todes wegen mit Immobilien im Regelfall über 250.000 € bzw. über 1 Mio. € liegen.

Um die Vereinnahmung von Vermögenszuwendungen aus Nachlässen unterhalb bis 250.000 € unbürokratischer und damit personal- und ressourcenschonender zu gestalten, wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen an die der Entscheidungen über Führung von Rechtsstreiten (Streitwert), anzupassen.

Verwaltung:	bis 250.000 €
Beschließender Ausschuss:	250.001 - 1 Mio. €
Gemeinderat:	über 1 Mio. €

Vorschlag der Erhöhung der Wertgrenze für die "Stundung von Gewerbesteuerforderungen" (§ 12 Nr. 37 und § 22 Nr. 20 der Hauptsatzung)

Seit 2008 wurden 6 Fälle in den städtischen Gremien behandelt (davon in 2008 ein Fall und fünf Fälle in 2020 und 2021).

Da Stundungen häufig zeitkritisch sind und zeitnah eine Entscheidung erfordern, wurde die Erhöhung der Wertgrenzen vorgeschlagen.

Wird ein Stundungsantrag gestellt und liegt der nächste Sitzungstermin des Hauptausschusses oder des Gemeinderats nach der Fälligkeit (was häufig der Fall ist), würde bereits faktisch mit "Abwarten bis zum Sitzungstermin" eine Stundung für diesen Zeitraum gewährt werden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit häufig eine Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters gefasst (in 4 der 6 genannten Fälle seit 2008).

Ermessensspielraum:

Steuerforderungen können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. In der Vergangenheit lagen beispielsweise Sicherheitsleistungen (z. B. Bankbürgschaften i. H. der beantragten Stundungen) vor, so dass der Anspruch nicht gefährdet war. Daneben wurde z. B. ein Konzernrückhalt vorgebracht oder glaubhaft der Erhalt künftiger liquider Mittel nachgewiesen. In der Regel hat außerdem auch das Finanzamt entsprechende Stundungen ausgesprochen.

Fälle, die kritisch sind (z. B. der Steueranspruch nicht zweifelsfrei ungefährdet erscheint), würden wir auch künftig - unabhängig von den Betragsgrenzen - den Gremien zum Beschluss vorlegen.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, dass dem Gemeinderat analog dem Vorgehen bei Vergaben eine Übersicht über die gewährten Gewerbesteuerstundungen durch die Verwaltung im Nachgang vorgelegt wird.

Qualifizierte Mehrheit

Als weitere Ergänzung möchten wir darauf hinweisen, dass für die Beschlussfassung der ersten Änderung der Hauptsatzung eine qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat erforderlich ist. Sie muss mit der Mehrheit der Stimmen **aller** Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden.